zung der Sache nach der ihr setzten 14. Tägigen Frist dem Beklagten solche
mehr zu nehmen, und Klägern zuzustellen, oder der in
mehrmahl. Gott rather, Beklagte. darneben zu ermittlen, auch
die ihme der Administration der selben zu nehmen sey, oder
mehr der Administration der selben zu nehmen sey, oder
Mittel der sich, meine ein Sequester zu bestellen. Imgleichen
Recht der sich, meine ein Concurs entstehet, zu halten, und der
Schuldner Vermögen, so solle der zur Subhastation kommen,
und dem Gläubiger zu ermitteln; Immassen ihme nicht meine
der Schuldner den Gott vorher nehmen abgehalt, der
Sachen gleichfalls dienen mit Gelegen, sondern solche
sonst so denne vor Abtrages zu nehmen, und der sonsten
nehmen, seine Forderungen ad Massam concursus zu
melden.

§. 141.

Wenn nach. der Beklagte. eine gewisse Schuldrede quantitet
dem Klägern verneinet eine nothdürftige Urthel der
Ergründe zu ertheilen schuldig, solle der Richter, solchen gleich
falls binnen einer Zeit von 14. Tagen zu berathschlagen mit
Zuziehung eines Liquidation einsetzen, und zugleich den
nächsten Tag nach Abgang der nicht benannten Stücke zur con-
stitution der Liquidi, den, welchen eben zum mündl. Vor-
stellung der Sache bestimmt, auch Citation in termino
constituendi Liquidi, da erscheint dennoch der Schuldner der
nicht, ex officio in liquidum zu Capital, interesse und
Kosten, wo es streitig liquid, moderiren, und seine
nach Ermessen billig mehr, findet, wegen der liquidi oder
der Sache dennoch mit der Execution mündl. vorgehen.
welche Execution dem auch wegen der illiquidi, wenn solche
nach gestalt ad liquidum gebracht worden, ebenfalls vor voll-
streckt gehalten, und derowegen keine besondere Execution
weiter vorgenommen werden solle.

§. 142.

Es sind auch wieder die einmahl angeordnete Gründe weiter
keine als die Exceptiones Solutionis und compensationis, und
auch diese nur, wenn sie in continenti liquid, zu attendiren, sonst
dem der Schuldner damit in die Reconvention, oder zu absonderlicher
Ausführung zu verweisen.